



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

28.05.2020

Aktueller Stand bzgl. möglicher Anpassungen bei Vorgaben für Gottesdienste u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wie angekündigt kommen wir vor Pfingsten nochmals mit einigen Informationen zu verschiedenen Themen, zu denen es auch zuletzt immer wieder Nachfragen gab, auf Sie zu.

Gottesdienste

Trotz intensiver Bemühungen kirchlicherseits in diesen Wochen haben wir von Seiten der Bayerischen Staatsregierung bis dato keine neuen Informationen zu möglichen Anpassungen im Hinblick auf die Bestimmungen des von den bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Staatsregierung abgestimmten Infektionsschutzkonzeptes für die katholischen Gottesdienste erhalten. Das bedeutet, dass dessen Bestimmungen weiter gelten und zu beachten sind, sofern Ihnen nicht lokal für einzelne Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Die erhoffte Lockerung bei der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen resp. den Kirchenräumen für die Teilnehmer/innen während des gesamten Gottesdienstes gibt es im Moment noch nicht. Auch hinsichtlich des Vorgehens bei der Kommunionausteilung gilt weiter die bisherige Regelung. Wir hoffen aber sehr auf eine zeitnahe Anpassung und werden, auch wenn diese kurzfristig kommen sollte, Sie dann umgehend informieren.

Kirchenmusik

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen und im Freien ist generell auf Chor- und Ensemblegesang zu verzichten, wie im Infektionsschutzkonzept festgehalten. Ob Vokalensembles (mehrere Sänger/innen, die gemeinsam singen) zum Einsatz kommen können, müssen Sie ggf. vor Ort mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde klären. Ausnahmegenehmigungen sind hier im Einzelfall möglich.

Es gilt auch weiter, dass in Ensembles keine Blasinstrumente (weder Holz noch Blech) mitwirken dürfen. Andere Instrumente wie Streicher, Gitarre, Akkordeon, E-Piano etc., bei deren Spiel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, können unter Wahrung der üblichen Abstands- und Hygieneregeln eingesetzt werden.

Parallel zu den staatlichen Vorgaben für Konzerte sind ab 15. Juni 2020 auch hier Lockerungen möglich (Gesang und Einsatz von Blasinstrumenten, sofern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann).

Erstkommunionen

Wir hatten im Schreiben vom 29.04.2020 empfohlen, die Erstkommunionen in den Herbst zu verschieben, und als Alternativvariante den Weg aufgezeigt, dass Sie, je nach aktueller Lage nach Pfingsten, mit den Kindern in kleineren Gruppen die Erstkommunion feiern können. Manche Pfarreien haben jetzt dieses Vorgehen geplant. Die Entscheidung treffen Sie vor Ort. Die Bestimmungen des Infektionsschutzkonzeptes für die Gottesdienste in der dann gültigen Fassung sind einzuhalten. Wir hoffen, dass Sie hier zu guten Entscheidungen gekommen sind bzw. kommen und bei den Kindern und Eltern Verständnis finden für das geplante Vorgehen. Dass sowohl die Vorbereitung wie dann auch die Feier der Erstkommunion in diesem Jahr nicht in der sonst üblichen Weise erfolgen können, sollte trotz aller verständlichen Enttäuschung aufgrund der außergewöhnlichen Umstände für alle nachvollziehbar sein.

Firmungen

Alle Firmungen, mit Ausnahme von Einzelfirmungen, über die im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist, bleiben bis Ende der Sommerferien 2020 aufgeschoben. Zur weiteren Vorgehensweise erhalten Sie, wie angekündigt, zeitnah nach Pfingsten durch die Bischofsvikare für die Seelsorgsregionen Informationen.

Keine Veränderungen gibt es hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die **Feier von Taufe und Trauungen, die Spendung der Krankensalbung und Krankenkommunion, die Beichte, Beerdigungen und Krankenbesuche sowie Seelsorgsgespräche.**

Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten auch weiterhin die Vorgaben der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) der Staatsregierung:

Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt, die Dauer auf 60 Minuten und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Außerdem halten wir weiter die entsprechende Anwendung der Vorgaben für Beerdigungen im Sinne einer Empfehlung, aber keiner Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes der Erzdiözese München und Freising für Gottesdienste einzuhalten. So gelten etwa für die musikalische Gestaltung auch im Freien die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes. Die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes liegt bei Ihnen vor Ort. Diese ist jedoch wichtig, damit die Gottesdienste bzw. Andachten stattfinden dürfen.

Soweit Sie vor Ort z.B. von der Höchstzahl abweichen möchten, weil die örtlichen Gegebenheiten das möglich erscheinen lassen oder eine besondere musikalische Gestaltung planen, ist dies möglich, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Parallel zu den staatlichen Vorgaben für Konzerte sind ab 15. Juni 2020 auch hier Lockerungen möglich (Gesang und Einsatz von Blasinstrumenten, sofern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann) und es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmerzahl wie bei anderen Veranstaltungen im Freien auf 100 erhöht werden kann.

Pfarrheime

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen sind weiterhin landesweit untersagt. Noch nicht stattfinden können daher Gruppenstunden/-treffen oder Veranstaltungen, die unter dieses Verbot oder die Regelungen der Kontaktbeschränkungen fallen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Entscheidung über die Nutzung oder Vermietung des Pfarrheims an Veranstalter oder

Gruppen liegt bei Ihnen vor Ort. Dabei ist jedoch zu beachten, was jeweils staatlicherseits erlaubt ist. Wir raten dazu, zusammen mit dem jeweiligen Mieter/Veranstalter die Verantwortung für die verschiedenen Hygienemaßnahmen abzuklären und das entsprechende Konzept vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt genehmigen zu lassen.

Ohne Erlaubnis möglich sind dienstliche Besprechungen. Die aktuell geltende 4. BayIfSMV lässt ferner Aus- und Fortbildung und Einzelmusikunterricht zu.

An Musikschulen darf nur Einzelunterricht erteilt werden, wenn dabei ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.

Auch berufliche Aus- und Fortbildung ist zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Ab 30. Mai 2020 dürfen Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbare Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder Familienbildungsstätten, Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden, wenn das Hygienekonzept beachtet wird. Die Entscheidung hierüber und die Verantwortung für die Einhaltung der staatlichen Vorgaben liegt bei Ihnen vor Ort.

Gremiensitzungen

Aufgrund mancher Missverständnisse dürfen wir zum Dekret des Erzbischofs zu Gremiensitzungen vom 12.05.2020 noch ergänzende Erläuterungen geben: Vor dem Hintergrund der in Bayern aktuell weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkung und dem Distanzgebot anlässlich der Coronapandemie erweitert das vorliegende bischöfliche Dekret „Regelung zur Durchführung von Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung“, das zunächst bis 30. September 2020 gilt, als Sonderregelung für Rechtsträger, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs von München und Freising unterliegen, die Möglichkeiten, Sitzungen von Gremien im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung ohne physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremienmitglieder abzuhalten.

Somit werden auch die Kirchenverwaltungen in die Lage versetzt, bei weiterhin bestehenden Beschränkungen ohne Satzungsermächtigung bzw. Regelung in der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) Gremiensitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten und erforderliche Beschlüsse mittels Telefon- oder Videokonferenz oder auch gemischter Sitzung zu fassen.

Dies bedeutet nicht, dass Präsenzsitzungen nun zulässig sind. Gremiensitzungen in Präsenzform, auch die der Pfarrgemeinderäte, unterliegen nach wie vor dem Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot. Dafür ist aktuell eine Ausnahmegenehmigung notwendig, die Sie bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen können. Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München hat hierzu gegenüber der Seelsorgsregion München mitgeteilt, dass dort – gültig für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München – keine Bedenken gegen die Abhaltung solcher internen Sitzungen in den eigenen Räumlichkeiten der Pfarrgemeinden bestehen, sofern die Mindestabstände sowie die sonstigen Hygienevorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Gerade weil Präsenzsitzungen derzeit noch nicht allgemein möglich sind, erlaubt das Dekret des Erzbischofs, dass Beschlüsse auch bei Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden können, und gibt vor, was hierbei zu berücksichtigen ist, damit diese gültig sind.

Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt oder das staatliche Veranstaltungsverbot generell aufgehoben, ermöglicht das Dekret Sitzungen auch in Mischformen, d.h. nicht alle Gremienmitglieder müssen anwesend sein, sondern Personen, die z.B. zu einer Risikogruppe gehören oder unter Quarantäne stehen, können z.B. telefonisch an einer Sitzung teilnehmen.

Weiterhin gilt allgemein, dass mittels der Sitzungsorganisation dem Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen bei allen Gremiensitzungen Rechnung zu tragen ist.

Um die Arbeit der Kirchenverwaltungen zu erleichtern und den Anforderungen des Daten-

schutzes zu genügen, stellen wir Ihnen die Austauschplattform „Communicare“ zur Verfügung, über deren Nutzung Sie gesondert informiert werden.

Trotz der nach wie vor außergewöhnlichen Umstände auch für unser kirchliches Leben und der fortdauernden Beschränkungen in den unterschiedlichen Bereichen kirchlichen Handelns wünschen wir Ihnen ein geisterfülltes, frohes Pfingstfest und Gottes reichen Segen für die kommende Zeit. Beten wir gemeinsam um die stärkende Kraft des Heiligen Geistes in allen Herausforderungen dieser Tage. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und die Bereitschaft, angesichts teils widriger Umstände für die Menschen auf vielfältige Weise erfahrbar zu machen, dass wir als Kirche an ihrer Seite sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin